

Einführung

Diese Bestandsaufnahme des europäischen Aufbaus im Wirtschaftsrecht wurde von Akademikern und Rechtsanwälten unter der Schirmherrschaft der Association Henri Capitant und mit Unterstützung der Fondation pour le Droit Continental¹ angefertigt.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit verfolgt sie zwei gesonderte Zielstellungen:

– synthetische Erfassung des Umfangs des **gemeinschaftlichen Besitzstands in unterschiedlichen Sachgebieten, die am Gesellschaftsleben unmittelbar teilhaben;**

– Vorlage etwaiger **Überlegungsansätze** zur **Diskussion.**

Bei diesen Gebieten handelt es sich namentlich um: das **Marktrecht** (I), das Recht des **elektronischen Geschäftsverkehrs** (II), das **Gesellschaftsrecht** (III), das Kreditsicherungsrecht (IV), das **Vollstreckungsrecht** (V), das Insolvenzrecht (VI), das **Bankrecht** (VII), das **Versicherungsrecht** (VIII), das Recht der **Finanzmärkte** (IX), das **geistige Eigentumsrecht** (X), das **Sozialrecht** (XI), das **Steuerrecht** (XII).

Diese Arbeit ist Teil der gegenwärtigen Überlegungen über eine mögliche **Wiederbelebung des europäischen Aufbaus im Wirtschaftsrecht.**

1. In alphabetischer Reihenfolge: Prof. Mireille Bacache (Paris 1), Prof. Martine Béhar-Touchais (Paris 1), Prof. Nicolas Binctin (Poitiers), Prof. Nicolas Cayrol (Tours), Prof. Philippe Dupichot (Paris 1), Prof. Charles Gijsbers (Rouen), Prof. Cyril Grimaldi (Paris 13), Prof. Michel Grimaldi (Paris 2), Prof. Nathalie Martial-Braz (Paris 5), RA Franck Le Mentec, Prof. Pauline Paillet (Reims), Prof. Sophie Robin-Olivier (Paris 1), Prof. Philippe Pétel (Montpellier), Prof. Anne-Claire Rouaud (Reims).

Schlussfolgerung

1. Hauptlehren

Aus dieser Bestandsaufnahme des gemeinschaftlichen Besitzstands im Wirtschaftsrecht können die nachstehenden formalen (a) und materiellrechtlichen (b) Hauptlehren gezogen werden.

a) Zur Form: geringe Zugänglichkeit der Gemeinschaftsinstrumente und Aufteilung der gesetzgeberischen Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten

i) Mangelnde Zugänglichkeit

Trotz der Bemühungen der Union bleiben die Richtlinien und im geringeren Maße auch die Verordnungen über die Sachgebiete des Wirtschaftsrechts, die Gegenstand dieser Bestandsaufnahme sind, wenig zugänglich und verständlich.

Die Union selbst scheint sich dieser Schwäche ihrer Gesetzgebung bewusst zu sein: Aus diesem Grund bietet sie teils Synthesen der Gesetzgebung der Europäischen Union, teils eine "Kodifizierung" (oder vielmehr eine Konsolidierung) oder "Neufassung" der Richtlinien an, die etliche Male geändert und damit unverständlich werden.

ii) Zersplittern der Zuständigkeiten

Dieses Sachgebiet ist umso schwerer zu erfassen, als die gemeinschaftsrechtliche Gestaltung in erheblichem Maße von der **Aufteilung der Zuständigkeiten abhängig ist**, die sich aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ergibt.

Ein **Hauptproblem ist dabei, dass das Wirtschaftsrecht im weiteren Sinne mitunter ausschließlichen, oft jedoch geteilten oder gar unterstützenden Zuständigkeiten unterliegt** und generell die betreffenden Fragen die Souveränität oder die Grundprinzipien des Rechts der EU-Staaten berühren.

Das Subsidiaritäts – und das Proportionalitätsprinzip bürgen zwar für die gesetzgeberische Souveränität der EU-Staaten: Aber sie stellen

auch **spürbare Bremsen für eine materielle Vereinheitlichung** auf der Grundlage einheitlicher – und nicht nur harmonisierter – Rechtsregeln des Wirtschaftsrechts dar.

**b) Zum Inhalt: Heterogenität und Unvollständigkeit
des gemeinschaftlichen Besitzstands im Wirtschaftsrecht**

i) Heterogener Aufbau

Die Heterogenität des Umfangs des gemeinschaftlichen Aufbaus ist offenkundig: **in bestimmten Bereichen gut vorangekommen, ist er in anderen eher bruchstückhaft.**

So ist der gemeinschaftliche Besitzstand im Bereich des Wettbewerbsrechts, das in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Union fällt, weitaus umfangreicher als in Bereichen, die einer dem Subsidiaritäts – und dem Proportionalitätsprinzip unterworfenen geteilten Zuständigkeit (beispielsweise der Binnenmarkt) untergeordnet sind, und umso mehr im Steuerwesen, für das zudem die Regel der Einstimmigkeit gilt.

An dieser Stelle soll gleichsam auf das Vorliegen interessanter Konstruktionen verwiesen werden, die durch wahrhaft europäische Rechtsinstrumente möglich wurden, wie vornehmlich: die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, die Europäische Gesellschaft, die Europäische Genossenschaft, der europäische Vollstreckungstitel, das europäische Verfahren für die vorläufige Kontopfändung, die europäische Marke, europäische Muster und Modelle, das Recht der finanziellen Sicherheitsleistungen, die Mehrwertsteuer (Bemessungsgrundlage).

ii) Ein europäisches Recht, das eher finanziell als geschäftlich ausgerichtet ist

Dennoch kann bedauert werden, dass sich die EU-Gesetzgebung mit Vorliebe sicherlich bedeutsamen, aber sich stets wiederholenden Themenstellungen zuwendet.

Zu diesen Themenstellungen, denen sich die EU bevorzugt widmet, gehören: die aufsichtliche Regulierung und die Überwachung der Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und Anlagendienstleister; die Corporate Governance und die Transparenz der Finanzmärkte; die Umstrukturierung von Unternehmen; die

Harmonisierung der indirekten Steuern und der Zahlungsdienstleistungen; der Schutz des Anlegers oder des Verbrauchers und vornehmlich des Kreditnehmers; die Vorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr; die gewerblichen Eigentumsrechte; die Bekämpfung des Steuerbetrugs, der Geldwäsche und von Diskriminierungen; die Freizügigkeit für Unternehmen und Arbeitnehmer.

Diese Themenstellungen könnten nun aber das Klischee eines unzureichend "verkörperten" und die Rechtsfragen durch ein hauptsächlich finanzielles Prisma betrachtenden europäischen Wirtschaftsrechts bestätigen.

Mit der nennenswerten Ausnahme der Rechtsregeln, die den Wettbewerb, den elektronischen Geschäftsverkehr und das gewerbliche Eigentum betreffen, ist keineswegs sicher, dass der europäische Aufbau im Wirtschaftsrecht dem Geschäftsalltag der europäischen Händler und Unternehmer der EU und allgemein derer, die nicht als Banker, Versicherer, Verbraucher tätig sind, im vollen Umfang Rechnung trägt.

Abgesehen von bestimmten Sektoren (Wettbewerbs- und Marktrecht, Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs und gewerbliches Eigentumsrecht) bleibt beim Aufbau eines europäischen Handelsrechts noch viel zu tun.

Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Staaten trägt weiterführend dazu bei, dass sich ganze Teile des Wirtschaftsrechts der Vereinheitlichung oder sogar der Harmonisierung entziehen.

Das führt im Wesentlichen dazu, dass sich immer mehr europäische Unternehmen mit dem Ziel der Klärung des für sie geltenden Inhalts der wirtschaftsrechtlichen Regelungen zum Preis einer gewissen Unvorhersehbarkeit an den Gemeinschaftsrichter wenden.

2. Überlegungsansätze

Es wäre sinnvoll, eine Überlegung über den Wert (a) und den Inhalt (b) eines etwaigen europäischen Gesetzbuchs des Wirtschaftsrechts einzuleiten.

a) Zur Form: Wert eines europäischen Gesetzsbuchs des Wirtschaftsrechts

i) Ein Gesetzbuch für Europa

Es stellt sich die Frage, ob eine thematische Kodifizierung der gemeinschaftlichen Rechtsinstrumente nicht mit einer besseren Verständlichkeit des gemeinschaftlichen Besitzstands im Wirtschaftsrecht verbunden wäre.

Die überwiegende Mehrheit der europäischen Länder gehören dem Rechtskreis des Kontinentalrechts an, so dass die Ausarbeitung eines europäischen Gesetzsbuchs des Wirtschaftsrechts, das in thematische Bücher unterteilt wird, ein denkbarer Ansatz wäre, um Qualität und Zugänglichkeit der EU-Gesetzgebung zu verbessern.

Zudem könnte das Vorliegen eines solchen Gesetzsbuchs für die Unionsbürger ein Mittel sein, um sich eine Gesetzgebung "erneut anzueignen", die ihnen zu oft "andersweltlich" erscheint.

Ein solches Gesetzbuch könnte:

– **kurzfristig** darauf abzielen, **die gemeinschaftliche Gesetzgebung**, die für die großen Disziplinen des Wirtschaftsrechts relevant ist, **zu erfassen und als geltendes Recht zu kodifizieren**, um sie durch eine didaktischere Struktur zugänglicher zu machen; ein derartiges System hätte **für die Verordnungen eine besondere Bedeutung, wäre aber gleichzeitig** von Interesse für die Richtlinien und sonstigen Rechtsinstrumente;

– **langfristig** ggf. **eine europäische Rechtssammlung darstellen**, bei der die wichtigen materiellen Regeln diesmal **vereinheitlicht und nicht nur harmonisiert** wurden.

b) Zum Inhalt: Gehalt eines europäischen Gesetzsbuchs des Wirtschaftsrechts

i) Ein Gesetzbuch für die europäischen Händler und Unternehmen

Aus den in den zwölf Teilen dieser Bestandsaufnahme herausgearbeiteten Perspektiven geht hervor, dass der europäische Aufbau im Wirtschaftsrecht, wenn dies die Bürger und die europäischen Institutionen als angemessen erachten, **spürbar wiederbelebt** und gestärkt werden könnte.

Ein Weg könnte die Rechtsetzung auf **Themengebieten** sein, die sich von den **herkömmlich in Angriff genommenen** Thematiken unterscheiden, um diesen Aufbau erneut in Schwung zu bringen und ihn zu verkörpern.

Dabei könnte die **Möglichkeit des Aufbaus eines wahrhaft europäischen Wirtschaftsrechts**, das sich nicht nur auf das Marktrecht, Fragen der Umstrukturierung oder der aufsichtlichen oder verbraucherrechtlichen Regulierung beschränkt, diskutiert werden.

So könnte beispielsweise die Frage aufgeworfen werden, ob es sich nicht anbietet, unter anderem über die nachstehenden Perspektiven nachzudenken:

- I. **Marktrecht:** Vereinheitlichung des Rechts der Vertriebsverträge? Schaffung eines europäischen Rechts für unlautere Praktiken? Einführung einer **wettbewerbswidrigen Praxis des Missbrauchs der wirtschaftlichen Abhängigkeit**? **Vollständige Aufhebung der innerstaatlichen Wettbewerbsrechte**?
- II. **Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs:** Verbesserung des **Zugangs zu den Gütern und Dienstleistungen der digitalen Technik**? Entwicklung digitaler Netze und Dienstleistungen bei Wahrung des Schutzes persönlicher Daten und der Rechtsnachfolger? Ermöglichung des Einsatzes der digitalen Technik als **Wachstumsmotor**, indem juristische Hindernisse beseitigt und die Gesetzgebung an die neuen Technologien angepasst wird?
- III. **Gesellschaftsrecht:** Schaffung einer europäischen GmbH/europäischen Einpersonen-GmbH oder einer **Europäischen Privatgesellschaft**? Erarbeitung eines wahren **Konzernrechts**?
- IV. **Kreditsicherungsrecht:** Einführung einer **Eurohypothek**? **Eines Europäischen Arrests**?
- V. **Vollstreckungsrecht:** Einrichtung der **Sicherungspfändungen, die andere Sachen/Güter als Bankkonten betreffen**? **Verstärkung der verfügbaren Information über den Umfang des Schuldnervermögens**?
- VI. **Insolvenzrecht:** Aufbau eines **europäischen Insolvenzverfahrensrechts** und Insolvenzsachkundiger (Kompetenz und

Verhaltenskodex) und nicht nur eine Verordnung zur Festlegung des zuständigen Rechts in Abhängigkeit vom Zentrum der Hauptinteressen?

- VII. **Bankrecht: Erarbeitung eines europäischen Kreditrechts für Unternehmen** und nicht nur für Verbraucher?
- VIII. **Versicherungsrecht: Schaffung eines europäischen Versicherungsvertrags?**
- IX. **Finanzmarktrecht: Konsolidierung des europäischen Rechts der Finanzmärkte** im Interesse einer höheren Kohärenz und besseren Verständlichkeit? **Öffnung des Rechts der Finanzmärkte für die KMU und Einzelanleger**, indem beispielsweise auf europäischer Ebene ein harmonisierter Rahmen für die partizipative **Finanzierung** angeboten wird?
- X. **Geistiges Eigentumsrecht: Schaffung eines europäischen Urheberrechts? Integration des geistigen Eigentumsrechts** auf dem Territorium der Europäischen Union und **Harmonisierung der Regeln der Aneignung**, der Identifizierung der Eigentümer und der Grenzen für die Durchsetzbarkeit des geistigen Eigentums? **Vereinheitlichung des Status der in einem Arbeitsverhältnis stehenden Urheber** zur Förderung der Freizügigkeit der europäischen Urheberschaft?
- XI. **Sozialrecht: Überlegung über eine Konvergenz der Vergütung, des Rechts der Kündigung und der Arbeitnehmervertretung** sowie der **Sozialversicherung in einem europäischen Sozialrecht** zur Gewährleistung eines europäischen Schutzes der **Grundrechte der Arbeitnehmer** und Anerkennung der **sozialen Dimension der Migration der Arbeitnehmer** innerhalb der EU?
- XII. **Steuerrecht: Harmonisierung der direkten Besteuerungen** und vornehmlich der Körperschaftssteuer (Steuersatz und nicht nur Bemessungsgrundlage)?